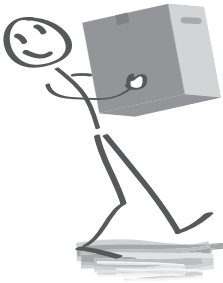


3.4 Verpacker



Definition 1.2.1 ADR:

Das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC), einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet.

Definition § 2 GGVSEB:

Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt.

Bei jeder Beförderung

- Es sind bauartgeprüfte und zugelassene Verpackungen (UN-codiert) gemäß Verpackungsanweisung, ggf. Sondervorschriften und unter Beachtung der Produkteigenschaften (z.B. Aggregatzustand, Verpackungsgruppe) auszuwählen.



Bei bauartgeprüften Verpackungen muss eine Zulassungsbescheinigung und ein Prüfbericht vorliegen.

- Nur Verpackungen, die von guter Qualität und ausreichender Stärke, korrekt verschlossen (gemäß Herstellerangaben!) und ohne Produktanhafte sind, dürfen verwendet werden.
- Das Füllgut und ggf. verwendete Kühlmittel dürfen die Verpackung nicht schwächen (z.B. Befüllung von metallkorrosiven Produkten in Verpackungen aus Metall).
- Die höchstzulässige Masse der Verpackung darf nicht überschritten werden. Bei flüssigen Füllgütern ist zusätzlich der Füllungsgrad zu beachten.

Je nach ausgewählter Verpackung

- Bei Verwendung von IBCs ist sicherzustellen, dass die Inspektionen eingehalten wurden.

- Werden Kunststoffverpackungen verwendet, darf die maximale Verwendungsdauer von i.d.R. 5 Jahren nicht überschritten sein.
- Bei der Verpackung von Flüssigkeiten muss ein füllungsfreier Raum eingehalten werden.
- Es sind Besonderheiten bei Bergungsverpackungen, Druckgaspackungen sowie zusammengesetzten Verpackungen zu beachten.



Ungereinigte leere Verpackungen sind grundsätzlich genauso zu verschließen wie befüllte.

Zusammengesetzte Verpackungen

- Innenverpackungen müssen so in die Außenverpackung eingesetzt werden, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht beschädigt werden (ggf. Polstermaterial verwenden).
- Enthält die Innenverpackung Flüssigkeiten, müssen diese mit den Verschlüssen nach oben in die Außenverpackung eingesetzt werden.

Zusammenpacken

- Zusammengepackte Gefahrgüter dürfen nicht gefährlich miteinander reagieren.
- Ggf. sind anwendbare Sondervorschriften zu beachten.



Ggf. sind abweichende Regeln bei multimodalen Beförderungen (Verkehrsträger See und Luft) zu beachten.

Besondere Vorschriften

nach Gefahrgutklassen	aufgrund von Sondervorschriften Kap. 3.3 ADR
<p>Für Stoffe mit Gefahrzettel Nr.</p> <p>müssen die Vorschriften nach 4.1.6 bis 4.1.8 ADR beachtet werden Beispiel: Ventilschutz bei Gasen</p>	<p>Für bestimmte Gefahrgüter werden zusätzliche Maßnahmen gefordert. Beispiel: UN 1950 Druckgaspackungen müssen nach SV 250 mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Öffnen versehen sein.</p>